

Vorschlag Satzungsänderungen

Der Vorstand des Fördervereins der Studierendenschaft des KIT e. V. schlägt vor, die Satzung des Vereins folgendermaßen zu ändern:

1. In § 4 Absatz 2 ersetze „schriftlich“ durch „in Textform“.
2. In § 6 Absatz 2 ersetze „Schriftform“ durch „Textform“.
3. In § 6 fasse Absatz 4 neu wie folgt: „Änderungen der Satzung sowie Änderungen des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie des Einvernehmens des Studierendenparlaments der Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (Studierendenparlament).“
4. In § 7 Absatz 5 Satz 1 ersetze „einer Woche“ durch „drei Werktage“.
5. In § 7 Absatz 5 fasse Satz 2 neu wie folgt: „Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.“
6. In § 10 Absatz 1 ersetze „den UStA Kasse Karlsruhe e. V., der“ durch „die Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie, die“.
7. In § 11 ersetze in Satz 1 „tritt mit Annahme durch das Amtsgericht in Kraft“ durch „durch die Mitgliederversammlung am 1. Februar 2014 mehrfach geändert.“ und ergänze nach Satz 2 „Die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.“

Begründung:

- Zu 1.: Zur Klarstellung soll statt der Formulierung „schriftlich“ der im BGB definierte Begriff „Textform“ verwendet werden.
- Zu 2.: Die Änderung erlaubt automatisiert erstellte Einladungen ohne eigenhändige Unterschrift. Außerdem hebt sie den Widerspruch zum in § 6 Absatz 2 Satz 2 als hinreichend bezeichneten Versand per E-Mail auf.
- Zu 3.: Der Verweis auf das Studierendenparlament (jetzt der Verfassten Studierendenschaft) soll angepasst und die Formulierung an § 33 Absatz 1 BGB angelehnt werden.
- Zu 4.: Die Einladungsfrist der Sitzungen des Vorstands soll auf drei Werktage verkürzt werden, da sich die aktuelle Frist von einer Woche als zu lang herausgestellt hat, um auf Anfragen von außen zeitnah reagieren zu können.
- Zu 5.: Durch die neue Formulierung soll ermöglicht werden, dass auch nicht anwesende aber z. B. fernmündlich an der Sitzung teilnehmende Vorstandsmitglieder an Beschlüssen mitwirken können. Des Weiteren bleibt der Vorstand auch im Falle von weniger als drei Vorstandsmitgliedern handlungsfähig, was bei der aktuellen Formulierung nicht der Fall ist.
- Zu 6.: Da die Studierendenschaft des KIT inzwischen eine rechtsfähige Körperschaft ist, kann sie nun auch als Empfängerin des Vermögens des Vereins bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke eingesetzt werden.
- Zu 7.: Redaktionelle Anpassung der Schlussbestimmungen.